

Der Kreisausschuss

Abteilung Bauen und Wohnen

FD 23.2 Bautechnik

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Regierungspräsidium Gießen
Abt. IV Dezernat 42.2
Herrn Jan Sondowski
Marburger Straße 91
35396 Gießen

Datum: 19.01.2024
Aktenz.: 23/2023-BEB-06-005
Kontakt: Frau Fischer
Telefon: 06441 407-22 18
Telefax: 06441 407-10 66
Raum-Nr.: D.03.055
E-Mail: Silke.Fischer@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

per mail an: Jan.Sondowski@rpgi.hessen.de

- Bauvorhaben:** Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - (Neubau Kompostierungsanlage > 1.600m²)
Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage und zukünftiger Durchsatzkapazität von 28.000 t/a Bioabfall und 5.000 t/a Grünschnitt nach § 16 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 8.5.2 (V), 8.11.2.4 (V) und 8.5.1 (GE) des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Bauherr:** HH Kompostierung GmbH & Co.KG, Niederbiel
Riemannstraße 1, 35606 Solms
- Anlage:** Kompostierungsanlage Oberscheld
- Standort:** 35688 Dillenburg, Schelderwald
Gemarkung Oberscheld, Flur 50, Flurstück 6402/10
und Teilbereich von Flurstück 6403/7

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Sondowski,

zu o.a. Genehmigungsverfahren hatten Sie uns nach Vorlage der Stellungnahmen vom 26.06.2023 und 19.01.2024 erneut mit E-Mail vom **28.06.2024** um abschließende Stellungnahme bis zum **05.08.2024** gebeten.

Grundlage für die Beurteilung des v. g. Bauvorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582). sowie die Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) in der Fassung Mai 2019. Das Gebäude wurde formell in die Gebäudeklasse **3** eingestuft.

Darüber hinaus handelt es sich gemäß Antragsunterlagen um einen **Sonderbau**.

Eine Anhörung der Brandschutzdienststelle erfolgte durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Anhörung zur Vollständigkeit am 09.01.2024. Eine positive Rückmeldung erhielten wir ohne erneute Beteiligung bereits mit Datum vom 05.02.2024. Im Rahmen der inhaltlichen Prüfung nach erneuter Beteiligung vom 21.06.2024 erhielten wir eine überarbeitete Stellungnahme am 15.07.2024.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 15.07.2024 ist diesem Schreiben beigelegt. Deren Inhalt wurde bei der nachfolgenden Stellungnahme wunschgemäß berücksichtigt.

Zur Brandbekämpfung muss eine Wassermenge von mindestens 113,9 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen (§ 45 (3) HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405).

Im Zuge der von der zuständigen Stadt zu verfassenden Stellungnahme ist daher auf dem Vordruck BAB 27 (siehe Bauvorlagenerlass unter der Ziffer 17 die gesicherte Löschwassermenge für den Grundschutz zu bestätigen (§ 45 (3) HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405).

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass einem vorzeitigem Baubeginn vor Prüfung der Standsicherheit seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zugestimmt wird.

Abschließende Stellungnahme:

Unter Beachtung der nachfolgend genannten Bedingungen, Auflagenvorschläge und Hinweisen bestehen gegen das Bauvorhaben, wie in den uns vorgelegten Plänen sowie in der Bau- und Betriebsbeschreibung und im Brandschutzkonzept Nr. 22 649 des Sachverständigenbüro Reichmann + Partner vom 14.08.2023 dargestellt hinsichtlich der Erteilung der Baugenehmigung keine Bedenken:

Bedingung:

1.)

Die statische Berechnung ist rechtzeitig vor Baubeginn 2-fach zur Prüfung vorzulegen. Die Beauftragung eines Prüfstatikers, sowie die Zusendung der Unterlagen erfolgt über die Bauaufsicht. Sollten sich durch die verspätete Prüfung Änderungen der Bauunterlagen ergeben ist ein zusätzlicher Nachtragsbauantrag erforderlich.

Der Baubeginn kann erst nach Vorlage des 1. Prüfbericht des Prüfstatikers erfolgen.

Auflagen:

1.)

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige, mit eigenhändiger Unterschrift des Bauleiters versehen, zurückzusenden (§ 75 (3) Hessische Bauordnung (HBO)). Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist auch dem zuständigen Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen (§ 75 (3) Satz 1, Punkt 2 HBO) der Baubeginn mitzuteilen, soweit das Vorhaben Anlagen nach § 68 Abs.6 HBO einschließt.

Als Bauleiter kann nur anerkannt werden, wer die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihm zu leitenden Arbeiten besitzt (§ 59 (2) HBO), Für die Mindestqualifikation gilt § 67 (3) HBO entsprechend, (gemäß Vordruck BAB 17/2018 HMWVL, BVerl in der derzeit gültigen Fassung).

2.)

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen wird durch die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauüberwachung stichprobenartig überprüft. § 83 HBO Rechtzeitig vor Fertigstellung / Nutzungsaufnahme sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Baufortschritte mitzuteilen und Ortstermine zwecks der durchzuführenden Bauzustandsbesichtigung zu vereinbaren:

- Benutzung vor Fertigstellung
- Abschließende Fertigstellung

Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme/ abschließenden Fertigstellung sind die Bescheinigungen nach den §§ 59, 68 + 83 HBO entsprechend dem Baufortschritt vorzulegen.

Die Nutzung ist erst zulässig, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Bedenken nicht bestehen und die Bauaufsichtsbehörde sie nicht innerhalb der gesetzten Frist nach HBO untersagt.

3.) Auflagen der Brandschutzdienststelle

3.2 Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit

3.2.1

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass die Einsatzmöglichkeiten von Feuerlösch- und Rettungsgeräten sowie die Fluchtwege für weiter genutzte Gebäudebereiche nicht beeinträchtigt werden. § 14 HBO

3.3 Flächen für die Feuerwehr

3.3.1

Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten.

Fahrzeuge, Abfallbehälter o.ä. dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden. Für die Freihaltung dieser Flächen ist auf Privatgrund der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich.

Maßnahmen zur Zugangsbeschränkung wie z.B. Sperrpfosten / -bügel, Schranken, Tore oder dergleichen sind im Verlauf von Flächen für die Feuerwehr mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflur-Hydrantenschlüssels nach DIN 3223 öffnen lassen.

§§ 3, 5, 14, 53, 90 HBO

3.4 Feuerlöscheinrichtungen

3.4.1

Feuerlöscher müssen regelmäßig - mindestens jedoch alle 2 Jahre - durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist ein Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden. (§§ 3, 13 HBO i.V.m. §§ 3a, 4 ArbStättV i.V.m. ASR A2.2)

3.5 Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz

3.5.1

Die für das Objekt vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095, FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu aktualisieren und in 3-facher Ausfertigung (Druckversion) der zuständigen

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar

IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg

IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt

IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Brandschutzdienststelle zwecks Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A 3 sein. Die Pläne sind dauerhaft beidseitig weich zu kaschieren und auf DIN A4 ausklappbar zu falten. Darüber hinaus ist der Brandschutzdienststelle der gesamte Feuerwehrplan einschließlich der Objektbeschreibung als PDF-Datei in digitaler Form zu übermitteln.

Über die Mindestangaben der DIN 14095 hinaus sind folgende Punkte bei der Anfertigung der einzelnen Blätter des Feuerwehrplanes zu berücksichtigen:

- Die Objektbeschreibung des Lahn-Dill-Kreises ist dem Feuerwehrplan als Deckblatt beizufügen.
- Die Feuerwehrpläne sind mit einem Raster (Abstand 10 m) zu versehen. Die Rasterdarstellung im Übersichtsplan und in den Geschossplänen ist durch eine Beschriftung der Rasterfelder zu ergänzen (Horizontale-Rasterfelder mit Buchstaben / Vertikale-Rasterfelder mit Zahlen).
- Die Treppenträume und die Außentreppe als "vertikale Rettungswege" sind im Übersichtsplan mit Eintragung des Treppenverlaufes und verkehrsgrüner Farbhinterlegung darzustellen. Die notwendigen Treppenträume sind mit den Symbolen Nr. 18 bzw. 19, die interne Treppe mit dem Symbol Nr. 20 bzw. 21, DIN 14034-6 zu kennzeichnen.
- Abweichend von den Vorgaben der DIN 14095 sollen nur die notwendigen Flure mit entsprechend brandschutztechnisch bemessener Abtrennung als horizontale Rettungswege in den Geschossplänen die weißgrüne Farbhinterlegung erhalten.
- Neben den nicht befahrbaren (gelbe Farbe; RAL 1003) und den befahrbaren Flächen (graue Farbe; RAL 7004) nach DIN 14095 sind alle begehbaren, jedoch nicht mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren Flächen mit einem Grauton zu hinterlegen, der sich deutlich von der Farbe RAL 7004 für befahrbare Flächen absetzt (z.B. dunkelgrau).
- Bei Ausführung einer Photovoltaikanlage sind die Photovoltaikmodule im Übersichtsplan auf der Dachfläche darzustellen und in der Legende zu erklären. Außerdem ist für die Photovoltaikanlage ein "Übersichtsplan für Einsatzkräfte" als Anlage, gemäß dem Muster der Expertenkommission "Brandschutzgerechte Planung, Installation und Betrieb von PV-Anlagen" zu erstellen.
- Gemäß Ziffer 5.14.2 MIndBauRL ist die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile in der Objektbeschreibung unter "Bemerkungen" sowie im Übersichtsplan und den Geschossplänen des Feuerwehrplanes in einem gut sichtbaren Textblock anzugeben. Der Hinweis muss so abgebildet sein, dass er sofort erkennbar ist (z.B. durch Fettdruck, andere Farbe etc. gut sichtbar hervorheben!).

Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Str. 4 in 35578 Wetzlar) abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen. §§ 14, 53 HBO, § 45 HBKG

Hinweise:

1. (3.6 Sonstiges)

Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzepts. Ergibt sich daraus eine niedrige Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer t_a , eine höhere rechnerisch erforderliche Branddauer erf. t_F oder eine höhere Brandschutzklasse nach Tabelle 6 der MIndBauRL so liegt eine Nutzungsänderung vor. Solche Nutzungsänderungen bedürfen dann eines Bauantrages und einer Baugenehmigung,

wenn sich aus ihnen höhere Anforderungen ergeben. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzepts nach Erteilung der Baugenehmigung.

2.)

Das Brandschutzkonzept Nr. 22 649 des Sachverständigenbüro Reichmann + Partner vom 14.08.2023 ist Bestandteil der Baugenehmigung. §§ 14, 53 HBO

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Fischer

Anlage